



sarnen

Einwohnergemeinde

Reglement über den Sozialfonds

vom 18. August 2008

Reglement über den Sozialfonds

vom 18. August 2008

Der Einwohnergemeinderat Sarnen erlässt, gestützt auf Art. 94 Abs. 8 und 10 der Kantonsverfassung folgendes Reglement:

Art. 1 *Name*

Unter dem Namen "Sozialfonds" besteht ein zweckgebundenes Vermögen.

Art. 2 *Ziel und Zweck*

- a) Aus dem Sozialfonds sollen soziale Aufgaben der Einwohnergemeinde Sarnen mitfinanziert werden.
- b) Der Sozialfonds gibt die Möglichkeit, Menschen, die in eine finanzielle Notlage geraten sind, unkonventionell und rasch Hilfe zu leisten.
- c) Mit Beiträgen aus dem Sozialfonds sollen vor allem die soziale und berufliche Integration von Einzelpersonen, Familien und Kindern und die Erhaltung der Gesundheit gefördert werden.

Art. 3 *Finanzierung*

Der Sozialfonds wird geäufnet durch

- freiwillige Spenden von Einzelpersonen und Organisationen
- Vergabungen, Legate und Schenkungen
- Zinserträge

Art. 4 *Fondsvermögen*

Das Guthaben ist in der Bestandesrechnung der Einwohnergemeinde Sarnen integriert und wird gemäss Reglement über den Finanzhaushalt der Einwohnergemeinde Sarnen (Finanzhaushaltreglement) vom 3. Juli 1989 zum jeweiligen Bilanzwert gemäss Eingangsbilanz verzinst (Art. 49) Der Einwohnergemeinderat Sarnen legt den Zinssatz fest.

Art. 5 *Beiträge*

- a) Aus dem Sozialfonds können nicht limitierte einmalige Beiträge und wiederkehrende Beiträge bis Fr. 300.00 in Form von
 - Geldbeträgen
 - Sachleistungen oder
 - anderen unterstützenden Leistungengewährt werden.

- b) Im Rahmen einer Bevorschussung können Beiträge aus dem Sozialfonds ausbezahlt werden, wenn die Sozialarbeitenden der Einwohnergemeinde Sarnen bei Stiftungen und Fonds Unterstützungsgesuche stellen.
- c) Über Fr. 5'000.00 hinausgehende einmalige Beiträge bedürfen der Genehmigung durch den Einwohnergemeinderat.

Art.6 *Anspruchsberechtigung und Voraussetzung*

Beiträge aus dem Sozialfonds können Personen erhalten,

- a) die in der Einwohnergemeinde Sarnen Wohnsitz haben und deren Einkommen im Bereich des sozialen Existenzminimums ist. Als Richtwerte gelten die Richtlinien der SKOS;
- b) die während eines Aufenthaltes in Sarnen in eine Notsituation geraten sind. Sie können zur Weiterreise und/oder Heimkehr ebenfalls mit einem Beitrag aus dem Sozialfonds unterstützt werden.

Personen, die Beiträge erhalten, sind verpflichtet, ihre finanziellen Verhältnisse offenzulegen.

Art. 7 *Rückerstattung*

- a) Beiträge aus dem Sozialfonds sind in der Regel nicht rückerstattungspflichtig.
- b) Bevorschussungen aus dem Sozialfonds sollten innerhalb eines Jahres rückerstattet werden.
- c) Sofern durch unwahre oder unvollständige Angaben Beiträge unrechtmässig bezogen werden, sind diese mit Zinsen zurückzuerstatten. Der Zinssatz richtet sich nach Art. 104 Abs. 1 OR.
- d) Der Hilfesuchende ist über die Rückerstattungspflicht zu informieren

Art. 8 *Zuständigkeit*

- a) Zuständig für die Zuerkennung von nicht rückerstattungspflichtigen Beiträgen an Einzelpersonen und Familien sind:

- einmalige Beträge bis	Fr.	500.00	SozialarbeiterInnen Sozialdienst Sarnen
- einmalige Beträge bis	Fr.	1'500.00	Leiter Sozialdienst Sarnen
- einmalige Beträge bis	Fr.	5'000.00	Sozialkommission Sarnen
- einmalige Beiträge über	Fr.	5'000.00	Einwohnergemeinderat

Die Sozialkommission wird über die Auszahlung von Beiträgen periodisch informiert.

- b) Zuständig für die Gewährung von wiederkehrenden Beiträgen ist die Sozialkommission. Die Kommission kann mittels eines Beschlusses die Kompetenzen für wiederkehrende Beiträge aus dem Sozialfonds (z. B. für die Musikschule oder für Zahnbehandlungen von Kindern) an den Sozialdienst Sarnen delegieren.

Art. 9 *Rechtsschutz*

- a) Gegen Entscheide der SozialarbeiterInnen und der Leitung des Sozialdienstes Sarnen kann innert 20 Tagen, vom Datum der Zustellung an gerechnet, Beschwerde bei der Sozialkommission erhoben werden.
- b) Gegen Entscheide der Sozialkommission kann innert 20 Tagen, vom Datum der Zustellung an gerechnet, Beschwerde bei Gemeinderat erhoben werden.
- c) Die Beschwerden sind schriftlich einzureichen und zu begründen.

Art. 10 *Inkraftsetzung*

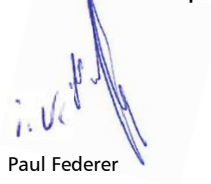
Dieses Reglement tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist und nach Genehmigung durch den Regierungsrat Obwalden am 01. Januar 2009 in Kraft.

Sarnen, 18. August 2008

Einwohnergemeinderat Sarnen

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegemeinschreiber:



Paul Federer



Max Rötheli

Referendumsfrist

Die Referendumsfrist ist am 16. März 2009 unbenützt abgelaufen.

Sarnen, 18. März 2009

Gemeindekanzlei Sarnen

Der Gemeindegemeinschreiber



Max Rötheli

Genehmigung des Regierungsrates Obwalden

Vom Regierungsrat Obwalden, soweit an ihm, heute genehmigt.

Sarnen, -7. APR. 2009

Im Namen des Regierungsrates
Der Landschreiber:


Urs Wallimann

